





**Informations-Brief VI / 2021**

**Die ältesten und kürzesten Wörter „Ja“ und „Nein“  
erfordern auch das stärkste Nachdenken.**

Pythagoras, griech. Mathematiker, ca. 570 – 480 v. Chr.

\*\*\*\*\*

Dieses Mal möchten wir Sie über folgende Themen informieren:

-  Mindestlohn steigt zum 01. Juli
-  Neue Pfändungsfreigrenzen
-  Neue umsatzsteuerliche Spielregeln beim Online-Handel
-  Zollfreigrenze entfällt

\*\*\*\*\*

**Mindestlohn steigt zum 01. Juli**

Fast unbemerkt hat sich der gesetzliche Mindestlohn ab dem 01. Juli 2021 (planmäßig) auf 9,60 € je Arbeitsstunde erhöht. Das gilt auch für Aushilfen und Mini-Jobber. Nur sofern ein Tarifvertrag Anwendung findet, ist nicht der gesetzliche Mindestlohn, sondern das höhere Tarifentgelt zu zahlen.

Aktuell müssen daher gegebenenfalls Arbeitsverträge zwecks Einhaltung des Mindestlohn überprüft werden, denn

- bei Aushilfen / Mini-Jobbern (bis 450 € monatlich) wird bereits bei einer monatlichen Arbeitszeit von 47 Stunden der Mindestlohn unterschritten
- bei einer regelmäßigen Arbeitszeit von 40 Stunden wöchentlich ergibt sich ein monatlicher durchschnittlicher Mindestlohn / Mindestgehalt von 1.663,97 €; aber bereits bei Monaten mit vielen Arbeitstagen erhöht sich die Mindestvergütung (so zum Beispiel bei 23 Arbeitstagen auf 1.766,40 €); ob Monate mit vielen und wenigen Tagen gegeneinander aufgerechnet werden können, ist ungeklärt

**Neue Pfändungsfreigrenzen**

Die Pfändungsfreigrenzen steigen ab 01. Juli 2021 deutlich

- der monatliche unpfändbare Grundfreibetrag für Arbeitseinkommen (Nettoeinkommen) liegt nun bei 1.252,64 €
- und erhöht sich für die erste unterhaltspflichtige Person um 471,44 €
- sowie um 262,65 € für jede weitere unterhaltspflichtige Person.

# WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 \* 04600 Altenburg

---

## Neue umsatzsteuerliche Spielregeln beim Online-Handel ab 01. Juli 2021

Für alle auf elektronischem Wege erbrachten Dienstleistungen und für innergemeinschaftliche Fernverkäufe in EU-Mitgliedstaaten gilt ab 01. Juli 2021 eine EU-weite Handelsschwelle von 10.000 € im Jahr. Wird diese Grenze überschritten, müssen die Umsätze in dem EU-Mitgliedsland versteuert werden, wo der Endverbraucher sitzt (also nicht mehr analog einem Verkauf an einen Inländer), sogenannte Bestimmungslandprinzip. Inländische Unternehmer führen die Umsatzsteuer bis zur Handelsschwelle also in Deutschland ab. Wurde die Handelsschwelle bereits 2020 überschritten, gilt die Besteuerung im Bestimmungsland bereits ab 01. Juli, ansonsten bei Überschreiten der Handelsschwelle (nächster Umsatz dann im EU-Land zu versteuern).

Damit sich Unternehmer nicht in jedem einzelnen Staat umsatzsteuerlich registrieren müssen, können sie beim Bundeszentralamt für Steuern über den One-Stop-Shop (OSS) alle Umsätze in alle Mitgliedstaaten melden und die ausländische Umsatzsteuer abführen.

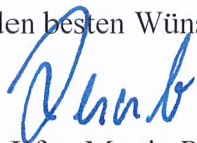
## Zollfreigrenze entfällt

Wer bei einem ausländischen Versandhändler aus einem Nicht-EU-Land Waren bestellt, muss ab 01. Juli 2021 mit höheren Kosten rechnen, denn die bisherige 22 € - Zollfreigrenze entfällt (bisher wurde bei einem Warenwert bis 22 € keine Einfuhrumsatzsteuer erhoben).

Ab dem 01. Juli fällt daher auch bei einem Warenwert bis 22 € eine Einfuhrumsatzsteuer von 19% an, bei Büchern sind es 7%.

\*\*\*\*\*

Mit den besten Wünschen verbleibt



Dipl.-Kfm. Martin Raab  
Steuerberater

Alle auch älteren Info-Briefe sind über  
unsere Internetseite verfügbar.

\*\*\*\*\*

**Kaffee ist nur schädlich, wenn Ihnen ein ganzer Sack aus  
dem fünften Stock auf den Kopf fällt.**

Albert Darboven, Unternehmer